

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A5-0054/2002**

25. Februar 2002

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (KOM(2001) 411 – C5-0384/2001 – 2001/2150(ACI))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Elena Ornella Paciotti

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	10
BEGRÜNDUNG.....	11
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	14
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	23

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 20. Juli 2001 übermittelte die Kommission dem Parlament ihren Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (KOM(2001) 411 – 2001/2150(ACI)).

In der Sitzung vom 3. September 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag für einen Beschluss an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0384/2001).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 13. September 2001 Elena Ornella Paciotti als Berichtsteratterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag für einen Beschluss und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 9. Oktober 2001, 20. November 2001 und 20. Februar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Vorschlag für einen Beschluss mit 35 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Robert J.E. Evans, Lousewies van der Laan, Giacomo Santini, stellvertretende Vorsitzende; Elena Ornella Paciotti, Berichtsteratterin; Alima Boumediene-Thiery, Giuseppe Brienza, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Ozan Ceyhun, Carlos Coelho, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Marie-Françoise Garaud (in Vertretung von Mario Borghezio), Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Gerhard Schmid), Jorge Salvador Hernández Mollar, Pierre Jonckheer, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Ole Krarup, Alain Krivine (in Vertretung von Ilka Schröder), Baroness Sarah Ludford, Hartmut Nassauer, Paolo Pastorelli (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti), Hubert Pirker, Martine Roure, Heide Rühle, Ole Sorensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Patsy Sørensen, The Earl of Stockton (in Vertretung von Bernd Posselt), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Astrid Thors (in Vertretung von William Francis Newton Dunn gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 25. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten ((KOM(2001) 411 – C5-0384 – 2001/2150(ACI))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Kontrollbehörde, der es obliegt, über die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu wachen.

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Kontrollbehörde, der es obliegt, über die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu wachen, **wobei das Hauptziel der Schutz des Privat- und Familienlebens einer natürlichen Person ist.**

Änderungsantrag 2 Erwägung 1 a (neu)

(1 a) Die Datenschutzvorschriften dienen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung betreffend die Beziehung zwischen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Datenschutzkonvention des Europarates dem Schutz des Privat- und Familienlebens. Es ist nicht Ziel des Datenschutzes, die den Bürgern zugänglichen Informationen über öffentliche Maßnahmen zu beschränken.

¹ ABl. C

Begründung

Voraussetzung für die korrekte Auslegung und Anwendung der Datenschutzvorschriften ist das Verständnis ihrer Rechtsgrundlage und der Tatsache, dass sie bestehen, um das Privat- und Familienleben zu schützen. Die Präambel zur Datenschutzkonvention und die Erwägungen zur Datenschutzrichtlinie stellen auch klar, dass ihr Zweck darin besteht, das Grundrecht auf Privatsphäre zu schützen und nicht die den Bürgern über öffentliche Aktivitäten zugänglichen Informationen zu begrenzen.

Änderungsantrag 3 Erwägung 3

(3) Die meisten Elemente, die diese Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten beinhalten müssen, sind bereits in der Verordnung enthalten. Diese umfasst die notwendigen Bestimmungen über die Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, sein Personal und seine Finanzmittel, seine Unabhängigkeit, seine Verschwiegenheitspflicht, seine Aufgaben und seine Befugnisse.

(3) Die meisten Elemente, die diese Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten beinhalten müssen, sind bereits in der Verordnung enthalten. Diese umfasst die notwendigen Bestimmungen über die Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, sein Personal und seine Finanzmittel, seine Unabhängigkeit, seine Verschwiegenheitspflicht, seine Aufgaben und seine Befugnisse. ***Die in Artikel 46 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehene Geschäftsordnung des Europäischen Datenschutzbeauftragten enthält insbesondere Verfahrensvorschriften zur Art und Weise, wie der Datenschutzbeauftragte seine Untersuchungsbefugnisse ausüben soll.***

Begründung

Keine Begründung.

Änderungsantrag 4

Erwägung 3 a (neu)

(3 a) Der Vorschlag war in der Finanziellen Vorausschau nicht vorgesehen.

Begründung

Die Verfasserin weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag nicht vorgesehen war, als die Beschlüsse über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurden. Die Haushaltsbehörde sollte daher sicherstellen, dass die für den Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Mittel mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sind.

Änderungsantrag 5
Erwägung 3 b (neu)

(3 b) Der Gesamtbetrag der Mittel sollte mit der derzeitigen Obergrenze von Rubrik 5 vereinbar sein und keine Einschränkungen für andere Politikbereiche nach sich ziehen.

Begründung

Die Verfasserin weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag nicht vorgesehen war, als die Beschlüsse über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurden. Die Haushaltsbehörde sollte daher sicherstellen, dass die für den Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Mittel mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sind.

Änderungsantrag 6
Erwägung 5

(5) Die Dienstbezüge des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollen ebenso hoch sein wie die des Europäischen Bürgerbeauftragten, da der Datenschutzbeauftragte einen seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechenden Status haben muss und da sich die Verordnung bei der Festlegung des

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

institutionellen Profils des
Datenschutzbeauftragten weitgehend an die
Regelung für den Europäischen
Bürgerbeauftragten anlehnt. Der
Europäische Bürgerbeauftragte seinerseits
ist hinsichtlich Gehalt, Zulagen und
Ruhegehalt einem Richter am Gerichtshof
gleichgestellt.

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 a (neu)

(7 a) Die Struktur und die Organisation des Europäischen Datenschutzbeauftragten müssten in der Weise angepasst werden, dass auch die Datenschutzbehörden im Rahmen der auf der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union eingesetzten europäischen Organe der Zuständigkeit einer einzigen europäischen Behörde unterstellt werden.

Begründung

Keine Begründung

Änderungsantrag 8
Erwägung 7 b (neu)

(7 b) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments veranstaltet eine allen Mitgliedern des Parlaments offenstehende Anhörung der Bewerber auf der Liste, die von der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung Nr. 45/2001 im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erstellt

wird.

Begründung

Spricht für sich selbst.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten ((KOM(2001) 411 – C5-0384 – 2001/2150(COD))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss (KOM(2001) 411 – C5-0384/2001)¹,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr²,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0054/2001),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den so geänderten Akt zusammen mit dem Präsidenten des Rates und dem Präsidenten der Kommission zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den so geänderten Akt, soweit er in seine Zuständigkeiten fällt, zu unterzeichnen und in Absprache mit den Generalsekretären der übrigen Organe seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1

BEGRÜNDUNG

In Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird Folgendes verfügt:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

In dieser Vorschrift, die das europäische Modell zum Schutz der Privatsphäre zusammenfasst, wird zum ersten Mal explizit das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, das u.a. Gegenstand der Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG ist, als Grundrecht der europäischen Bürger anerkannt.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wiederum wurde eine neue Vorschrift in den EG-Vertrag aufgenommen, die darauf gerichtet ist, den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherzustellen. Es handelt sich hier um Artikel 286, in dem Folgendes verfügt wird:

„(1) Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

(2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.“

Um dieser Vorschrift nachzukommen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erlassen, in der die Grundsätze (sie entsprechen den in den gemeinschaftlichen Richtlinien für die Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Grundsätzen) für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft festgelegt werden; es geht beispielsweise um den Austausch personenbezogener Daten mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, für die Verwaltung der Zollverfahren und der Strukturfonds und im Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftspolitiken, u.a. in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Kultur und Forschung.

Neben der Umsetzung der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane wird eine unabhängige Kontrollbehörde eingesetzt, der *Europäische Datenschutzbeauftragte*, dessen Aufgabe es ist, für die Anwendung der Verordnung zu sorgen, und der von einem *stellvertretenden Datenschutzbeauftragten* unterstützt wird.

Seine Aufgaben werden in Artikel 46 wie folgt beschrieben:

„Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung von personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.“

Mit dem zur Prüfung vorliegenden Vorschlag ersucht die Kommission das Parlament und den Rat um die Annahme des Beschlusses, der erforderlich ist, damit der Datenschutzbeauftragte sein Amt antreten kann: Es sollen zwei wesentliche, in der Verordnung nicht geregelte Aspekte der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die

Ausübung seiner Aufgaben festgelegt werden, nämlich seine Bezüge und die Bezüge seines Stellvertreters sowie der Sitz.

Da es sich um ein Organ handelt, dem bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion gegenüber sämtlichen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft völlige Unabhängigkeit gewährleistet wird, wird zweckmäßigerweise vorgeschlagen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten hinsichtlich seiner Bezüge mit den Richtern des Gerichtshofs der Gemeinschaften gleichzustellen, während für den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, der nach demselben Verfahren und für die gleiche Amtszeit benannt wird wie der Datenschutzbeauftragte und diesen bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, die Gleichstellung mit dem Kanzler des Gerichtshofes vorgeschlagen wird.

Da sich die meisten Dienststellen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich sind, in Brüssel befinden, wird mit Recht vorgeschlagen, Brüssel als Sitz des Datenschutzbeauftragten festzulegen.

Angesichts der Bedeutung der Rolle des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Systems zum Schutz des in Artikel 8 festgelegten Grundrechts der europäischen Bürger ist ein möglichst zügiges Vorgehen erforderlich, damit er sein Amt antreten kann, wobei u.a. zu bedenken ist, dass der im Vertrag von Amsterdam festgelegte Termin bereits verstrichen ist.

10. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Regelungen und allgemeinen
Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten
(KOM(2001) 411 – C5-0384/01 – 2001/2050(ACI))

Verfasserin der Stellungnahme: Kathalijne Maria Buitenweg

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 13. September 2001 benannte der Haushaltsausschuss Kathalijne Maria
Buitenweg als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 10. Oktober
2001.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Kathalijne Maria
Buitenweg, Verfasserin der Stellungnahme; Jean-Louis Bourlanges, Joan Colom I Naval,
Carlos Costa Neves, Gianfranco Dell'Alba, James E.M. Elles, Göran Färm, Neena Gill,
Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Michael John Holmes, Anne Elisabet Jensen, Wilfried
Kuckelhorn, Armin Laschet, Juan Andrés Naranjo Escobar, Giovanni Pittella, Bartho Pronk
(in Vertretung von Markus Ferber), Giacomo Santini (in Vertretung von Salvador Garriga
Polledo), Esko Olavi Seppänen (in Vertretung von Francis Wurtz), Per Stenmarck, Francesco
Turchi, Kyösti Tapio Virrankoski und Ralf Walter.

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der zur Prüfung vorliegende Vorschlag hat die Form einer interinstitutionellen Vereinbarung. Ziel des Vorschlags ist die Klärung von zwei Aspekten der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, die in der Verordnung Nr. 45/2001¹ nicht festgelegt wurden, d.h. die Bezüge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters und der Sitz.

Der Haushaltsausschuss hat seine Stellungnahme zur ursprünglichen Rechtsgrundlage mit 4 Änderungsanträgen am 28. März 2000² angenommen. Nur einer dieser Änderungsanträge hat Eingang in die Rechtsgrundlage gefunden.

Das Parlament hat in seiner Entschließung³ zur ersten Lesung des Haushaltsplans 2001 im Oktober 2000 die Auffassung vertreten, dass der Haushaltsplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten Einzelplan VIII B des Haushaltsplans werden sollte und der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten Einzelplan VIII A. Dieser Ansatz wurde vom Rat akzeptiert und in die Verordnung Nr. 45/2001 übernommen.

Leider hat sich die Kommission nicht in der Lage gesehen, den vorliegenden Vorschlag vor der Vorlage des HVE 2002 zu unterbreiten, sodass keine Vorkehrungen für den Datenschutzbeauftragten getroffen wurden. Der Rat war in seiner ersten Lesung im Juli ebenfalls nicht in der Lage, einen neuen Einzelplan VIII B vorzusehen. Es ist somit nun Aufgabe des Parlaments, eine entsprechende Haushaltsstruktur im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen. Im Widerspruch zu Artikel 3 der Haushaltsordnung ist dem vorliegenden Vorschlag kein Finanzbogen beigefügt, obwohl er erhebliche finanzielle Auswirkungen hat und sich die Zahl der Stellen ändert. Dem Vorschlag für die ursprüngliche Rechtsgrundlage – Verordnung Nr. 45/2001 – war jedoch ein Finanzbogen einschließlich eines Stellenplans mit 10 Stellen beigefügt.

Mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2002 wurde schließlich die Haushaltsstruktur für Einzelplan VIII B geschaffen; vorgeschlagen wird ein Stellenplan mit 15 Stellen, während der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter „hors cadre“ bleiben. Die Kommission schlägt vor, einen Betrag von 1.526.000 € für diesen neuen Einzelplan in den Haushalt 2002 einzusetzen.

Grundsätzlich hält die Verfasserin es für bedauerlich, dass es kein einheitliches Datenschutzinstrument für alle Gemeinschaftspfeiler gibt. Der Aufgabenbereich des Europäischen Datenschutzbeauftragten beschränkt sich auf den ersten Pfeiler. Was das Schengener Durchführungsübereinkommen, das Europol-Übereinkommen und das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich betrifft, die alle

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Nähere Einzelheiten siehe Stellungnahme des Haushaltsausschusses für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten vom 28. März 2000 (PE 233.008).

³ Ziffer 45 der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (Sonstige Einzelpläne), A5-0292/2000 (PE 297.081).

Datenschutzinstrumente vorsehen, so wurde hierfür durch Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 eine gemeinsame Geschäftsstelle innerhalb des Rates eingerichtet. Die Verwaltungsausgaben werden aus dem Einzelplan Rat des Haushaltsplans (Einzelplan II) finanziert¹. Dies bedeutet unnötige Überschneidungen von Aufgaben und Ressourcen.

II. Personelle und administrative Ressourcen

In dem Vorschlag der Kommission wird ausgeführt, dass sich das institutionelle Profil des Datenschutzbeauftragten an den Status des Europäischen Bürgerbeauftragten und die in den Mitgliedstaaten bestehenden Kontrollbehörden anlehnt.

Die Kommission schlägt vor, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte den gleichen Status erhält wie der Europäische Bürgerbeauftragte, d.h. mit anderen Worten, dass er einem Richter des Gerichtshofs gleichgestellt wird. Die Verfasserin billigt diesen Vorschlag. Die Kommission schlägt ferner vor, den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten dem Kanzler des Gerichtshofs gleichzustellen. Die Verfasserin hält dies nicht für angebracht. Die Art der Zuständigkeiten, die Größe dieser neuen Einrichtung und der zu erwartende Arbeitsanfall lassen nicht darauf schließen, dass überhaupt ein stellvertretender Datenschutzbeauftragter benötigt wird. Die von der Kommission unterstrichene Analogie zum Europäischen Bürgerbeauftragten trifft nicht zu, da der Bürgerbeauftragte zu Recht keinen Stellvertreter hat. Bei den höchsten Beamten des Bürgerbeauftragten handelt es sich um A3-Beamte. Die Verordnung Nr. 45/2001 sieht jedoch vor, dass ein stellvertretender Datenschutzbeauftragter ernannt wird (Artikel 42). Dementsprechend muss diese Stelle geschaffen werden. Es besteht jedoch kein Grund dafür, für eine derart kleine Einrichtung eine zweite A1-Stelle vorzusehen. Die Verfasserin schlägt vor, hierfür eine A4-Stelle vorzusehen und in den Stellenplan einzubeziehen.

Die Gleichstellung mit den Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten ist ebenfalls nicht korrekt, da zu deren Aufgabenbereich auch die Überwachung des Privatsektors gehört, während sich der Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten auf Daten beschränkt, die von den europäischen Organen zusammengetragen werden.

Der dem Kommissionsvorschlag für die ursprüngliche Rechtsgrundlage – Verordnung Nr. 45/2001 – beigefügte Finanzbogen sah einen Stellenplan mit insgesamt zehn Stellen vor (6A, 2B und 2C). Die Kommission erläutert, dass die dem Datenschutzbeauftragten im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben den im Berichtigungsschreiben enthaltenen Antrag auf Bereitstellung von 5 zusätzlichen Stellen rechtfertigen. Die Verfasserin ist damit nicht einverstanden und hält den ursprünglichen Vorschlag aus verschiedenen Gründen für mehr als ausreichend:

Als Erstes ist anzumerken, dass jedes Organ verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der für die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung verantwortlich ist und den Europäischen Datenschutzbeauftragten unterstützt. Die Kommission schätzt, dass für diesen Zweck in allen Organen und Einrichtungen rund 20 Stellen geschaffen (oder umbesetzt) werden müssen. Darüber hinaus sind Verträge mit externen Datenschutzsachverständigen in allen Organen geplant.

¹ Das Parlament hatte ursprünglich vorgeschlagen, für die gemeinsamen Kontrollinstanzen einen gesonderten neuen Einzelplan (Einzelplan VIII-C) zu schaffen.

Zweitens wird die Menge an sensiblen personenbezogenen Daten dadurch, dass Europol und Schengen vom Mandat des Datenschutzbeauftragten ausgenommen sind, wahrscheinlich erheblich geringer ausfallen.

Drittens wird im Berichtigungsschreiben vorgeschlagen, das Amt des Datenschutzbeauftragten nach dem Beispiel des Bürgerbeauftragten (zumindest was diesen Aspekt betrifft) in die Infrastruktur des Parlaments einzugliedern. Die Verfasserin stimmt diesem Vorschlag zu. Wie in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten vorgesehen, könnte das Organ, das den Datenschutzbeauftragten aufnimmt, diesem eine Reihe von Diensten wie beispielsweise Übersetzer- und Dolmetscherdienste, administrative Einrichtungen (Verwaltung von Dienstreisen, berufliche Fortbildung, ärztliche Untersuchungen, Gebäudefragen, Ausrüstung, Bürobedarf, Postdienste, Amtsboten), Sitzungssäle, Mitteilungen, Sicherheit, Veröffentlichungen usw. zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund werden nur wenige administrative Stellen benötigt.

Die Verfasserin ist ferner der Auffassung, dass die Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten in der Verordnung Nr. 45/2001 nicht genau genug festgelegt sind. Die Gefahr von Überschneidungen zwischen den Aufgaben des Bürgerbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten lässt sich nicht ausschließen. Die Verfasserin kommt nicht umhin, die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer völlig neuen und getrennten Einrichtung für diesen Zweck auf Kosten des Geldes der Steuerzahler in Frage zu stellen. Da dies jedoch in der Rechtsgrundlage verfügt wird, gibt es keine Alternative. In diesem Kontext wird vorgeschlagen, alle möglichen Verdoppelungen im Sinne eines optimalen Einsatzes der Ressourcen zu vermeiden. Daher fordert die Verfasserin den Bürgerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten auf, alle möglichen Synergien zu prüfen.

III. Budgetäre Aspekte

Die Schaffung dieser Einrichtung war in der Finanziellen Vorausschau nicht vorgesehen. Angesichts der angespannten Situation in Rubrik 5 („Verwaltungsausgaben“) im Jahr 2002 und der für 2003 und in den darauffolgenden Jahren zu erwartenden Verschärfung dieser Situation sieht die Verfasserin dies als ein zusätzliches Argument für die Forderung des Parlaments nach einer Anpassung der Obergrenze, um den zusätzlichen Bedarf der Organe zu decken und die Erweiterung bewältigen zu können.

Das Parlament wird wie vereinbart einen neuen Einzelplan VIII B schaffen. Es wird Sache der Haushaltsbehörde sein, über die Höhe der diesem Einzelplan zuzuweisenden Mittel zu entscheiden. Beim derzeitigen Stand der Dinge hält die Verfasserin einen Gesamtbetrag von 1,2 Millionen Euro für angemessen, um den Bedarf dieser neuen Einrichtung bei einer Höchstzahl von zehn Stellen zu decken.

IV. Schlussfolgerungen

Der Haushaltsausschuss ersucht den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Die Einsetzung dieser unabhängigen Kontrollbehörde erfordert die Festlegung von Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten **und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten.**

(2) Die Einsetzung dieser unabhängigen Kontrollbehörde erfordert die Festlegung von Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten in einer interinstitutionellen Vereinbarung festzulegen. Es ist Aufgabe der Haushaltsbehörde, Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die den Stellenplan betreffen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 3a (neu)

(3 a) Der Vorschlag war in der Finanziellen Vorausschau nicht vorgesehen.

Begründung

Die Verfasserin weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag nicht vorgesehen war, als die Beschlüsse über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurden. Die Haushaltsbehörde sollte daher sicherstellen, dass die für den Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Mittel mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sind.

¹ ABl. C

Änderungsantrag 3
Erwägung 3b (neu)

(3 b) Der Gesamtbetrag der Mittel sollte mit der derzeitigen Obergrenze von Rubrik 5 vereinbar sein und keine Einschränkungen für andere Politikbereiche nach sich ziehen.

Begründung

Die Verfasserin weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag nicht vorgesehen war, als die Beschlüsse über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurden. Die Haushaltsbehörde sollte daher sicherstellen, dass die für den Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Mittel mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sind.

Änderungsantrag 4
Erwägung 4

(4) Nur zwei wichtige Aspekte sind nicht in der Verordnung geregelt und müssen daher noch festgelegt werden. Es sind dies die Festsetzung des Gehalts, der Zulagen und der Vergütungen, die anstelle von Dienstbezügen erfolgen, sowie der Sitz des Datenschutzbeauftragten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung, da der stellvertretende Datenschutzbeauftragte in der deutschen Fassung nicht erwähnt ist.)

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten in einer interinstitutionellen Vereinbarung festzulegen. Es ist Aufgabe der Haushaltsbehörde, Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die den Stellenplan betreffen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 5

(5) Die Dienstbezüge des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollen ebenso hoch sein wie die des Europäischen Bürgerbeauftragten, da der Datenschutzbeauftragte einen seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechenden Status haben muss und da sich die Verordnung bei der Festlegung des institutionellen Profils des Datenschutzbeauftragten weitgehend an die Regelung für den Europäischen Bürgerbeauftragten anlehnt. Der Europäische Bürgerbeauftragte seinerseits ist hinsichtlich Gehalt, Zulagen und Ruhegehalt einem Richter am Gerichtshof gleichgestellt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 6
Erwägung 6

(6) Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte soll dem Kanzler des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Gehalt, Zulagen und Ruhegehalt gleichgestellt sein, so dass eine Rangordnung zwischen ihm und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gewahrt wird, für beide jedoch die gleiche Regelung der Dienstbezüge gilt, analog zur Regelung des Benennungsverfahrens, der Amtszeit und der Aufgaben.

Entfällt.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten in einer interinstitutionellen Vereinbarung festzulegen. Es ist Aufgabe der Haushaltsbehörde, Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die den Stellenplan betreffen.

Änderungsantrag 7 Artikel 2

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte ist hinsichtlich seines Gehalts, seiner Zulagen, seines Ruhegehalts und aller sonstigen Vergütungen, die anstelle von Dienstbezügen erfolgen, dem Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Die Besoldungsgruppe, das Gehalt, die Zulagen, das Ruhegehalt und alle sonstigen Vergütungen, die anstelle von Dienstbezügen erfolgen, werden von der Haushaltsbehörde im Stellenplan und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 43 der Verordnung Nr. 45/2001 festgelegt.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten in einer interinstitutionellen Vereinbarung festzulegen. Es ist Aufgabe der Haushaltsbehörde, Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die den Stellenplan betreffen.

24. Januar 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der
Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der
Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten
(KOM(2001) 411 – C5-0384/2001 – 2001/2150(ACI))

Verfasser der Stellungnahme: Malcolm Harbour

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 11. September 2001 benannte der Ausschuss für Recht und
Binnenmarkt Malcolm Harbour als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom
18. Dezember 2001 und 24. Januar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 21 Stimmen
bei 7 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis,
stellvertretender Vorsitzender; Bill Miller, stellvertretender Vorsitzender; Malcolm Harbour,
Verfasser der Stellungnahme; Paolo Bartolozzi, Ward Beysen, Brian Crowley, Willy C.E.H.
De Clercq, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Fiorella Ghilardotti, Heidi
Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Manuel
Medina Ortega, Elena Ornella Paciotti, Astrid Thors, Marianne L.P. Thyssen, Rijk van Dam,
Michiel van Hulst, Alexandre Varaut, Diana Wallis, Joachim Wuermeling und Stefano
Zappalà, Bruno Gollnisch (in Vertretung von Gerhard Hager) und Michel J.M. Dary (in
Vertretung von François Zimeray gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Europäische Datenschutzbeauftragte geht auf Artikel 286 EGV¹ sowie die Artikel 41 bis 48 der demgemäß angenommenen Verordnung Nr. 45/2001² zurück.

In der Verordnung Nr. 45/2001 sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verankert. Zu den erfassten Bereichen gehören der Austausch solcher Daten im Rahmen der GAP, die Verwaltung der Strukturfonds, die Zollbestimmungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Kultur- und Forschungspolitik.

Gemäß Artikel 41 ist der Datenschutzbeauftragte dafür zuständig, zu gewährleisten, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre³, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Er ist auch verantwortlich für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten.

Gemäß Artikel 46 hat er die folgenden Aufgaben:

- Anhörung und Prüfung von Beschwerden;
- Durchführung von Untersuchungen von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde;
- Kontrolle und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft;
- Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen;
- Überwachung relevanter Entwicklungen;
- Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen und den im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags eingerichteten Datenschutzgremien;
- Teilnahme an den Arbeiten der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung

¹ "1. Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

2. Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen."

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1. Siehe auch Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 8.

³ Siehe insbesondere Artikel 8 EMRK und Artikel 6 EUV.

- personenbezogener Daten;
- Festlegung, Begründung und Veröffentlichung bestimmter Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen, die in der Verordnung vorgesehen sind;
- Führung eines Registers der Verarbeitungen und Bereitstellung der Mittel für den Zugang zu den von den Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung geführten Registern;
- Durchführung einer Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen;
- Festlegung seiner Geschäftsordnung.

Gemäß Artikel 47 besitzt der Datenschutzbeauftragte die folgenden Befugnisse:

Er kann

- betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
- bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Verordnung abgelehnt wurden;
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
- die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
- das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, Parlament, Rat und Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
- beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beitreten.

Darüber hinaus ist der Datenschutzbeauftragte befugt,

- von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
- Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Der vorgeschlagene Beschluss

Der Datenschutzbeauftragte soll, was seine Bezüge anbelangt, dem Bürgerbeauftragten gleichgestellt sein, was den Bezügen eines Richters des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften entspricht, während der stellvertretende Datenschutzbeauftragte dem Kanzler des Gerichtshofes gleichgestellt sein soll. Sitz des Datenschutzbeauftragten soll Brüssel sein.

Der Verfasser dieser Stellungnahme hält es für absolut verständlich, dass der Datenschutzbeauftragte seinen Sitz in Brüssel haben soll, ist jedoch mit der vorgeschlagenen Höhe der Bezüge nicht einverstanden. Die Befugnisse, Aufgaben, Zuständigkeiten und der Status des Datenschutzbeauftragten entsprechen sicherlich nicht denjenigen eines Richters des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, und ein Vergleich zwischen den

Zuständigkeiten des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten (der den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt und ihn vertritt, wenn dieser abwesend ist oder seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann – Artikel 42(1)) mit den Aufgaben des Kanzlers des Gerichtshofes, einer großen Institution mit mehr als 1000 Bediensteten, ist absolut unangemessen. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt daher eine Änderung des Beschlusses vor, um für eine angemessene Bewertung der jeweiligen Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters Sorge zu tragen; diese sollte dazu führen, dass die geeignete Höhe ihrer Bezüge festgelegt wird, woraufhin ihnen eine angemessene Besoldungsgruppe gemäß dem Statut zugewiesen werden kann. Er spricht sich ferner für eine Art Anhörung der Bewerber durch das Parlament nach dem Vorbild der im Zusammenhang mit der Ernennung des Bürgerbeauftragten durchgeführten Anhörungen aus. Schließlich sollte die Geschäftsordnung des Datenschutzbeauftragten nach Auffassung des Verfassers dieser Stellungnahme dem Parlament und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden, und man sollte die Stellungnahme des Bürgerbeauftragten dazu einholen, um sicherzustellen, dass sie in geeigneter Form abgefasst ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Kontrollbehörde, der es obliegt, über die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu wachen.

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die unabhängige Kontrollbehörde, der es obliegt, über die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu wachen, *wobei das Hauptziel der Schutz des Privat- und Familienlebens einer natürlichen Person ist.*

¹ ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 178.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Die Dienstbezüge des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollen ***ebenso hoch sein wie die des Europäischen Bürgerbeauftragten, da der Datenschutzbeauftragte einen seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechenden Status haben muss und da sich die Verordnung bei der Festlegung des institutionellen Profils des Datenschutzbeauftragten weitgehend an die Regelung für den Europäischen Bürgerbeauftragten anlehnt. Der Europäische Bürgerbeauftragte seinerseits ist hinsichtlich Gehalt, Zulagen und Ruhegehalt einem Richter am Gerichtshof gleichgestellt.***

(5) Die Dienstbezüge des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollen ***im angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben, Zuständigkeiten und seinem Status stehen. Zu diesem Zweck sollten seine Dienstbezüge sowie die entsprechende Besoldungsgruppe und Dienstadressstufe in der im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Besoldungsordnung so festgelegt werden, dass eine Bewertung seiner Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Bezüge von Beamten, die in den Mitgliedstaaten entsprechende Aufgaben wahrnehmen und entsprechende Zuständigkeiten besitzen, vorgenommen wird. Hinsichtlich Gehalt, Zulagen, Ruhegehalt, Besteuerung sowie der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung sollte das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anwendung finden.***

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

(6) ***Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte soll dem Kanzler des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Gehalt, Zulagen und Ruhegehalt gleichgestellt sein, so dass eine Rangordnung zwischen ihm und dem Europäischen***

(6) ***Die Dienstbezüge des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu denjenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten stehen und seinen Aufgaben, Zuständigkeiten und seinem Status entsprechen. Zu diesem***

Datenschutzbeauftragten gewahrt wird, für beide jedoch die gleiche Regelung der Dienstbezüge gilt, analog zur Regelung des Benennungsverfahrens, der Amtszeit und der Aufgaben.

Zweck sollten seine Dienstbezüge sowie die entsprechende Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe in der im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Besoldungsordnung so festgelegt werden, dass eine Bewertung seiner Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Bezüge von Beamten, die in den Mitgliedstaaten entsprechende Aufgaben wahrnehmen und entsprechende Zuständigkeiten besitzen, vorgenommen wird. Hinsichtlich Gehalt, Zulagen, Ruhegehalt, Besteuerung sowie der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung sollte das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anwendung finden.

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 4 Artikel 1

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist hinsichtlich seines Gehalts, seiner Zulagen, seines Ruhegehalts und aller sonstigen Vergütungen, die anstelle von Dienstbezügen erfolgen, einem Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Die Dienstbezüge des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie seine entsprechende Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe in der im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Besoldungsordnung werden so festgelegt, dass eine Bewertung seiner Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Dienstbezüge von Beamten, die in den Mitgliedstaaten entsprechende Aufgaben wahrnehmen und entsprechende Zuständigkeiten besitzen, vorgenommen wird. Hinsichtlich Gehalt, Zulagen, Ruhegehalt, Besteuerung sowie der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung sollte das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend

Anwendung finden.

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 5
Artikel 2

*Der stellvertretende
Datenschutzbeauftragte ist hinsichtlich
seines Gehalts, seiner Zulagen, seines
Ruhegehalts und aller sonstigen
Vergütungen, die anstelle von
Dienstbezügen erfolgen, dem Kanzler des
Gerichtshofs der Europäischen
Gemeinschaften gleichgestellt.*

*Die Dienstbezüge des stellvertretenden
Datenschutzbeauftragten sowie seine
entsprechende Besoldungsgruppe und
Dienstaltersstufe in der im Statut der
Beamten der Europäischen
Gemeinschaften enthaltenen
Besoldungsordnung stehen in einem
angemessenen Verhältnis zu denjenigen
des Europäischen
Datenschutzbeauftragten und werden so
festgelegt, dass eine Bewertung seiner
Zuständigkeiten unter Berücksichtigung
der Dienstbezüge von Beamten, die in den
Mitgliedstaaten entsprechende Aufgaben
wahrnehmen und entsprechende
Zuständigkeiten besitzen, vorgenommen
wird. Hinsichtlich Gehalt, Zulagen,
Ruhegehalt, Besteuerung sowie der
Kranken-, Unfall- und
Invaliditätsversicherung sollte das Statut
der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften entsprechend
Anwendung finden.*

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2 a

*Der zuständige Ausschuss des
Europäischen Parlaments veranstaltet*

*eine allen Mitgliedern des Parlaments
offenstehende, Anhörung der Bewerber
auf der Liste, die von der Kommission
gemäß Artikel 42 Absatz 1 der
Verordnung Nr. 45/2001 im Anschluss an
eine öffentliche Aufforderung zur
Einreichung von Bewerbungen erstellt
wird.*

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 b (neu)

Artikel 2 b

*Innerhalb eines Monats nach seiner
Ernennung legt der Europäische
Datenschutzbeauftragte seine gemäß
Artikel 46 Buchstabe k) der Verordnung
Nr. 45/2001 festgelegte Geschäftsordnung
dem Europäischen Parlament, dem Rat
und der Kommission zur Genehmigung
vor. Der Europäische Bürgerbeauftragte
wird ersucht, seine Stellungnahme zu
dieser Geschäftsordnung abzugeben.*

Begründung

Spricht für sich.